

neue

caritas

CBP-Info



Bundesteilhabegesetz

Entlastung für Kommunen

Inklusive Bildung

Wer zahlt Integrationshelfer?

Hilfeplanung

Nur mit Fachlichkeit



Schwerstbehindertes Kind in einer integrativen Kindergartengruppe.

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

ein Wechselbad der Gefühle löst das Hin und Her bei der Reform der Eingliederungshilfe aus. Es ist noch gar nicht ausgemacht, ob die Reform der Eingliederungshilfe überhaupt kommt. Noch mehr ist die Frage, wie sie denn aussehen wird, wenn sie kommt.

Dabei wird jede Reform die Grundlagen unserer Arbeit berühren. Je nach Ausgestaltung kann sie das eingespielte und etablierte System der Eingliederungshilfe vollständig aus den Angeln heben. Für die Träger von Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie besonders bedrohlich ist dabei die in

Politik und Gesellschaft verbreitete Meinung, die bestehenden Institutionen der Eingliederungshilfe seien für das Leben von Menschen mit Behinderung dysfunktional und würden zudem zu viele Ressourcen kosten. Immer wieder neu muss man mit jedem/jeder Gesprächspartner(in) dieses Vorurteil ansprechen und zu korrigieren versuchen. Doch eine behindertenrechtskonforme und kostenneutrale Reform ist ein gordischer Knoten. Deshalb scheint es manchmal das Einfachste zu sein, in den Einrichtungen der Behindertenhilfe, seien es Wohneinrichtungen oder Werkstätten, einen Verursacher für die Kostensteigerungen zu finden. Es herrscht dabei das irrende Bild vor, dass die Ein-

richtungen in einem bemerkenswerten Ausmaß überflüssige Leistungen über einen Leistungsberechtigten stülpen würden. Übersehen wird, dass die Lebenslagen insbesondere von Menschen mit hohem und umfassendem Bedarf an Unterstützung sich nicht auf einzelne Assistenzleistungen reduzieren lassen. Vielmehr ist es doch so, dass erst die Integration verschiedener Leistungen zu einem abgestimmten Ganzen das Maß an Lebensqualität für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf erreichbar macht, das den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention (BRK) zur Teilhabe auch dieser Zielgruppen am Leben in der Gesellschaft entspricht.

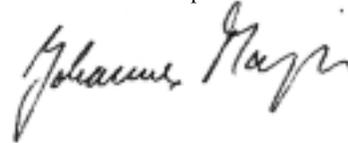
Auffällig ist jedoch, dass wir als Leistungserbringer oft nicht präzise genug argumentieren können. Stattdessen verdeutlichen wir unsere Auffassung, wie notwendige Hilfesettings aussehen sollten, am liebsten durch konkrete Anschauung an einzelnen Fallbeispielen. Für eine politisch geführte Reformdebatte ist das zwar wichtig, aber nicht ausreichend. Wir untermauern unsere Aussagen noch zu selten mit empirischen Befunden. Wir müssen uns fragen, ob wir gut vorbereitet sind auf eine Reformdiskussion, die sich vor allem an Fallzahlen, Zugangszahlen, Alters- oder Kostenentwicklung orientiert. Es ist meiner Meinung nach dringend geboten, mit eigener Empirie und eigenen Analysen die Situation der Menschen auch quantitativ zu beschreiben, die unsere Dienste und Leistungen in Anspruch nehmen.

Die anstehenden Reformdiskussionen um die Eingliederungshilfe fordern uns in mehrfacher Hinsicht heraus. Neben der Fähigkeit, bei der Diskussion um Reformvorschläge auch mit der Analyse quantitativer Auswirkungen aufwarten zu können,

brauchen wir eine Vergewisserung unserer Werte, Ziele und Positionen im Verband. In Vorbereitung zum CBP-Kongress vom 3. bis 5. Juni 2014 in Schwäbisch Gmünd haben sich die Gremien des CBP mit verschiedenen Artikeln der BRK befasst. Die Diskussionen dazu auf der Jahreszielkonferenz in Freiburg waren sehr lebhaft und intensiv. Sie zeigen, dass der CBP sich konkret mit den Anforderungen der BRK auseinandersetzt und dass er von den Schwächsten her denkt. Wenn man dies tut, wird die Dimension der Herausforderung der Eingliederungshilfe reform deutlich.

Diesen gedanklichen Weg muss die Politik mitgehen. Wenn sie bei den jetzigen Reformvorstellungen bleibt, droht ein Abdrängen der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in die Pflege. Das wäre eine Wirkung, die die BRK gerade nicht nahelegt.

Viel Freude beim Lesen und spannende Diskussionen wünscht Ihnen
Ihr




Johannes Magin

Vorsitzender des CBP
Kontakt: j.magin-cbp@
kjf-regensburg.de

Sozialpolitik/-recht

► **Bund will Kommunen durch Bundesteilhabegesetz entlasten**

Am 12. März 2014 hat das Bundeskabinett den zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2014 und die Eckwerte zum Bundeshaushalt 2015 sowie des Finanzplans 2014 bis 2018 beschlossen. Im Eckwertebeschluss der Bundesregierung vom 12. März 2014 wurde folgende Entscheidung getroffen:

„Nachdem der Bund die Kommunen im Jahr 2014 in Höhe von 1,1 Milliarden Euro durch die letzte Stufe der Übernahme (Erstattung in Höhe von 100 Prozent) der ‚Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung‘ finanziell entlastet hat, erfolgt ab dem Jahr 2015 eine weitere Entlastung in Höhe von anfänglich einer Milliarde Euro pro Jahr. Diese Entlastung soll zunächst vorübergehend im Wege der Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vorgenommen werden,

ehe die Kommunen letztendlich im Rahmen der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes jährlich im Umfang von bis zu fünf Milliarden bei ihren Ausgaben im Bereich der ‚Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung‘ entlastet werden sollen.“

Die Finanzierung der Bundesbeteiligung ist also zunächst durch die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer gesichert. Die behindertenpolitische Sprecherin der Grünen-Bundestagsfraktion, Corinna Rüffer, hat sich bereits in der Fragestunde am 7. März 2014 danach erkundigt, in welcher Form die Kommunen entlastet werden, und vorgeschlagen, „die vereinbarte Zahlung von einer Milliarde Euro jährlich zur umgehenden Entlastung der Kommunen von den Kosten der Eingliederungshilfe auf zwei Jahre zu befristen, um damit zu unterstreichen, dass die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode ein Teilhabeleistungsgesetz schaffen wird“.

Die Kommunen wurden ohne Befristung und durch die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer entlastet.

Am 23. März 2014 erklärte der Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble in der Sendung „Berlin direkt“, dass das Gesetz in dieser Legislaturperiode geschaffen und die Kommunen ab 2018 entlastet würden. Das Interview (ab der vierten Minute) ist in der Mediathek des ZDF gespeichert unter www.zdf.de, (Pfad: „Mediathek“, Suchbegriff: „Berlin direkt“, Sendung vom 23. März, „Schäuble: Russland muss Regeln einhalten“). jb

► Deutscher Landkreistag begrüßt die Entlastung der Kommunen

Der Deutsche Landkreistag hat sich aktuell zum Bundesleistungsgesetz und insbesondere zur gewünschten kommunalen Entlastung geäußert. Das Gremium bewertet, was nicht überraschend ist, zwei Lösungen als positiv und schnell umsetzbar:

- Übernahme der vollständigen Kosten für die Pflege (§ 43a SGB XI);
- Neuverteilung der Umsatzsteuerpunkte zugunsten der Kommunen.

Die Bewertung des Deutschen Landkreistages steht zum Download auf www.cbpcaritas.de zur Verfügung. hi

► Eine symptomlose HIV-Infektion ist eine Behinderung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 19. Dezember 2013 festgestellt, dass eine symptomlose HIV-Infektion eine Behinderung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zur Folge hat. Das gilt so lange, wie das auf eine solche Infektion zurückzuführende soziale Vermeidungsverhalten sowie die darauf beruhenden Stigmatisierungen andauern.

Der Sachverhalt: Ein technisch-chemischer Assistent mit einer symptomlosen HIV-Infektion wurde von einem Arzneimittelhersteller eingestellt. Bei der Einstellungsuntersuchung äußerte der Betriebsarzt seine Bedenken gegen den Einsatz im Reinraumbereich. Der sogenannte EG-GMP-Leitfaden („Leitfaden der Guten Herstellungspraxis“), bei dem es sich um Leitlinien der EU-Kommission handelt, bestimmt wie folgt: „Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, die, soweit es praktisch möglich ist, sicherstellen, dass in der Arzneimittelherstellung niemand beschäftigt wird, der an einer ansteckenden Krankheit leidet oder offene Verletzungen an unbedeckten Körperstellen aufweist.“ Da keine Möglichkeiten zur Beschäftigung des Betroffenen außerhalb des Reinraumbereichs bestanden, kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis.

Der Betroffene wandte sich gegen die Kündigung und forderte Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG von drei Monatsgehältern, weil seine HIV-Infektion alleiniger Kündigungsgrund und dies diskriminierend sei. Auch eine symptomlose HIV-Infektion führe zu einer Behinderung. Seine Infektion sei keine ansteckende Krankheit im Sinne des GMP-Leitfadens. Unter

Berücksichtigung des konkreten Herstellungsprozesses und der konkreten Tätigkeit hätte nach Feststellungen des Gutachters unter keinen Umständen, auch nicht bei Schnitt- oder Nadelstichverletzungen, das HI-Virus auf die hergestellten Medikamente übertragen werden können.

Das Bundesarbeitsgericht stellte fest: Die Kündigung benachteiligt den Betroffenen unmittelbar gemäß § 3 Abs. 1 AGG, da diese in untrennbarem Zusammenhang mit seiner Behinderung steht. Die HIV-Infektion führt nach der Auslegung des Leitfadens des Arbeitgebers als ansteckende Krankheit zum dauerhaften Ausschluss von der bestimmten Arbeitstätigkeit. Als chronische Erkrankung beschränkt sie den Betroffenen in seinem Berufsfeld. Entscheidend ist nicht der Grund der Behinderung, sondern die erforderliche Beeinträchtigung der Teilhabe. Eine chronische Erkrankung, die eine solche Beeinträchtigung verursacht, führt zu einer Behinderung nach § 1 AGG. Unerheblich ist, dass die Leistungsfähigkeit des Betroffenen als solche nicht eingeschränkt ist. „Es genügt, dass er in interpersonellen Beziehungen und bei der Arbeit Stigmatisierungen ausgesetzt werden kann. Diese Vorurteile und Stigmatisierungen seiner Umwelt machen ihn zu einem Behinderten im Sinne des § 1 AGG.“¹

Der Arbeitgeber muss bei einem Behinderten, der an einer ansteckenden Krankheit leidet, die ihm zumutbaren Vorkehrungen treffen. Der Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“ ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union weit zu verstehen und umfasst „die Beseitigung von verschiedenen Barrieren, die die volle und wirksame, gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Berufsleben behindern. Gemeint sind nicht nur materielle, sondern auch organisatorische Maßnahmen.“² Über die Verhältnismäßigkeit der Vorkehrungen entscheiden die Gerichte unter Berücksichtigung der Größe und Finanzkraft des Arbeitgebers sowie der Möglichkeit, öffentliche Mittel oder andere Unterstützungen in Anspruch zu nehmen. Über die Unwirksamkeit der Kündigung gemäß § 134 BGB i.V.m. § 7 Abs. 1, §§ 1, 3 AGG wurde keine Feststellung getroffen, da der Rechtsstreit zwecks Sachverhaltsaufklärung durch das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg zurückgewiesen worden ist.

Die Entscheidung des Gerichts ist richtungsweisend für die Einordnung von chronischen Krankheiten, die sich im Einzelfall teilhabebeschränkend auswirken, als Behinderung im Sinne des § 1 AGG. Die Feststellung des Gerichtes über die Pflicht zu „angemessenen Vorkehrungen“ nach Art. 2 der BRK ist wichtig für die gesamte Umsetzung der BRK auf dem Weg zur Inklusion.

Quelle: www.bundesarbeitsgericht.de, Pressemitteilung Nr. 78/13, Urteil vom 19. Dezember 2013, Az. 6 AZR 190/12.

Anmerkungen

1. BAG Urteil vom 19. Dezember 2013 Rd. 73.

2. BAG Urteil vom 19. Dezember 2013 Rd. 52.

Inklusive Bildung

► **Wer zahlt Integrationshelfer an Schulen? – Eine Zusammenstellung**

Bei der inklusiven Bildung wird darüber gestritten, wie Integrationshelfer(innen) finanziert werden sollen. Die kurze Zusammenstellung der letzten Rechtsprechung zeigt, dass die Kommunen sich an der Finanzierung der Inklusion beteiligen müssen, soweit der pädagogische Kernbereich der Regelschulen nach dem Landesrecht die individuelle Förderung der Schüler(innen) mit Behinderung nicht umfasst.

1. Der Sozialhilfeträger muss die Kosten für den Integrationshelfer in einer inklusiven Schule zahlen

Der 9. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen¹ entschied, dass die Kosten für die Bereitstellung eines Integrationshelfers aus Mitteln der Jugend- oder Sozialhilfe zu erbringen sind. Das Gericht hat in einem Eilverfahren einen Kreis als Träger der Sozialhilfe verpflichtet, einem verhaltensauffälligen Schüler ab Beginn des neuen Schuljahres einen Integrationshelfer zur Begleitung während des Schulunterrichts zur Verfügung zu stellen.

Eine altersadäquate Teilnahme des schulpflichtigen Kindes am Schulunterricht war nur durch eine Eins-zu-eins-Betreuung möglich. Zunächst lehnte das Sozialgericht Düsseldorf die Kostspflicht des Kreises ab. Der betroffene Schüler besuchte eine Schule, die inklusiven Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen anbietet. Bei ihm sei bereits ein sonderpädagogischer Förderungsbedarf anerkannt und er erhalte für die Dauer von sieben Unterrichtsstunden pro Woche sonderpädagogische Förderung durch eine dafür bereitgestellte Lehrkraft. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen stellte fest, dass die Unterstützung eines behinderten Schülers durch eine(n) Integrationshelfer(in) nicht zum pädagogischen Kernbereich der inklusiven Schule gehört. Der Sozialhilfeträger wurde verpflichtet, den Integrationshelfer als Maßnahme der Eingliederungshilfe zu finanzieren. Die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers könne auch Maßnahmen umfassen, die eigentlich zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehörten. Nur Bereiche, die der pädagogischen Arbeit der Schule zuzurechnen seien, wie die Erteilung des Unterrichts selbst, seien von dieser Leistungspflicht ausgenommen.

2. Der Sozialhilfeträger muss den Integrationshelfer in einer Förderschule nicht bezahlen

Die 8. Kammer des Sozialgerichts Rostock entschied, dass die Kosten für die Bereitstellung eines Integrationshelfers in einer Förderschule nicht vom Sozialhilfeträger zu erbringen sind.² Die individuelle Unterstützung durch eine(n) Integrationshelfer(in) ist dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Förderschule

le nach dem Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern zuzuordnen, zu dem die individuelle Förderung in allen Entwicklungs- und Persönlichkeitsbereichen des Schülers gehört.

Die Finanzierung eines Integrationshelfers zwecks Schulbegleitung wurde vom Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt. Das Sozialgericht Rostock bestätigte im Eilverfahren die Entscheidung des Sozialhilfeträgers.

Der Kernbereich der schulischen Arbeit liegt nach Sinn und Zweck der §§ 53, 54 SGB XII gänzlich außerhalb der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers.³ Zum Kernbereich der Schule gehören alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen.⁴ Die staatlichen Lehrziele lassen sich ihrerseits aber wohl nicht aus dem Sozialhilferecht ableiten, sondern nur dem Schulrecht des jeweiligen Bundeslandes entnehmen.⁵

Die Grundschule unterstützt gemäß § 13 Schulgesetz von Mecklenburg-Vorpommern die Schüler(innen) bei der Entwicklung ihrer geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen und kommunikativen Fähigkeiten und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten insbesondere im Bereich des Erlernens der Kulturtechniken und des Erwerbens von sozialen und kommunikativen Fähigkeiten. Die Förderschulen sind in ihrer pädagogischen Arbeit hingegen auf den individuellen Förderbedarf der Schüler(innen) nach § 36 Abs. 1 Schulgesetz von Mecklenburg-Vorpommern ausgerichtet und nach ihren Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schüler(innen) differenziert. Ungeachtet des Anspruchs eines Schülers auf sonderpädagogische Förderung in der besuchten Schule und ungeachtet dessen, dass die sonderpädagogische Förderung Aufgabe aller Schulen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Förderverordnung Sonderpädagogik des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁶ ist, stellt sich der Kernbereich der pädagogischen Arbeit je nach Art der besuchten Schule unterschiedlich dar.

Im Rechtsstreit ging es um die Maßnahmen bei einer Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung. Für diesen Schultyp gilt, dass bei Schüler(inne)n mit Beeinträchtigung in der geistigen Entwicklung generell sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und daraus ein komplexes Aufgabenfeld der schulischen Förderung erwächst, das die Entwicklung der geistigen Fähigkeiten in allen Teilbereichen einschließt. Im Förderplan der Schülerin wurde der Hilfebedarf erfasst und beinhaltet unter anderem zum Beispiel individuelle Begleitung in den Pausen oder zum und während des Fachunterrichts, zum Sport. Der beschriebene Hilfebedarf gehört zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Förderschule und liegt damit außerhalb des Regelungsbedarfes der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII. Dies entbindet den Sozialhilfeträger von der Kostentrachtungspflicht. Das Gericht verkennt nicht, dass die Personalsituation der Förderschule (durch den Personalschlüssel des Lan-

des) keine adäquate Betreuung der Schülerin gewährleiste und eine Verbesserung der Personalsituation nicht möglich sei. Es sei Aufgabe der Schulverwaltung und der Schulträger, sicherzustellen, dass die Schulen über die erforderliche personelle und finanzielle Ausstattung verfügen, um den Anspruch eines jeden Schülers auf schulische Bildung und Erziehung zu erfüllen.⁷

3. Der Sozialhilfeträger muss den Integrationshelfer in einer Förderschule zahlen, wenn die individuelle Unterstützung nicht zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Förderschule gehört

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschied, dass die Kosten für eine(n) Integrationshelfer(in) in einer Förderschule vom Sozialhilfeträger zu tragen sind, wenn die individuelle Unterstützung durch eine(n) Integrationshelfer(in) dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Förderschule nicht zuzuordnen ist.⁸

Die Kosten des Integrationshelfers sind bei einer Beschulung an einer Förderschule nicht stets ausgeschlossen. Für einen Schüler einer Sonderschule für Hör- und Sprachgeschädigte, der zugleich unter einer Autismusstörung litt, wurde die Verantwortung des Sozialhilfeträgers für die individuelle Unterstützung bestätigt. Ein Kind mit erheblichem Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten (zum Beispiel in den Förderschwerpunkten Sehen und körperliche und motorische Entwicklung), das eine Schule des einen Förderschwerpunkts besucht, kann zugleich wegen des anderen Förderschwerpunkts, der nicht zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der besuchten Förderschule gehört, einen Anspruch auf die erforderlichen Leistungen der Eingliederungshilfe haben.

4. Der Sozialhilfeträger muss den Integrationshelfer in einer Montessori-Schule zahlen

Das Sozialgericht Karlsruhe entschied, dass die Kosten für eine(n) Integrationshelfer(in) während des Unterrichts in einer Montessori-Schule und in den Ferienzeiten sowie die Schülerbeförderung vom Sozialhilfeträger zu erbringen sind.⁹

Die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers besteht für zumindest unterstützende pädagogische Maßnahmen außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule regelmäßig auch dann, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt oder darauf verweist, sie nicht erbringen zu können, mithin der Eingliederungsbedarf des behinderten Menschen tatsächlich nicht durch die Schule gedeckt wird. Der Schüler bedarf wegen verschiedener Erkrankungen (unter anderem Autismus) und selbst- und fremdgefährdenden Verhaltens einer besonderen und intensiven Förderung. Die Kosten für eine Schulbegleitung während der Schulzeiten wurden übernommen. Abgelehnt wurden weitere Aufwendungen für eine zusätzliche pädagogische Fachkraft in Höhe von 50 Euro pro Stunde während des Unterrichts und in den Ferienzeiten.

Die betreffende Grundschule setzt sich für die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein. Sie beschäftigt auch eine Sonderschulpädagogin. Eine individuelle sonderpädagogische Betreuung des Schülers im erforderlichen Umfang kann die Schule im Schulalltag wegen personeller und finanzieller Ressourcen nicht leisten. Dies gilt damit erst recht für die Ferienzeiten. Ob die Schule dazu verpflichtet ist, ist unerheblich.

Das Sozialgericht Karlsruhe entschied, dass der Anspruch auf unterstützende pädagogische Maßnahmen außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der betreffenden Schule im Rahmen des bewilligten Persönlichen Budgets gegenüber dem Sozialhilfeträger besteht, wenn die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt oder nicht erbringen kann. Auch während der Ferienzeiten müssen die Aufwendungen für eine pädagogische Fachkraft getragen werden. Ansonsten könnten im Schulunterricht erlernte Fähigkeiten wieder verloren gehen. Das Gericht wies auch darauf hin, dass die Hilfeleistungen zu einer angemessenen Schulbildung auch die Schülerbeförderung umfasse und gegebenenfalls die Kosten für eine individuelle Beförderung mit Pkw oder Taxi für die täglichen Fahrten zur und von der Schule zu tragen sind.

Fazit: Politischer Streit um Inklusion

Alle Gerichte verkennen nicht die Gefahr, dass eigentlich die Länder die Gewährleistung für einen funktionierenden und inklusiven Schulbetrieb haben. Allerdings dürfe diese in erster Linie politische Problematik nicht zulasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung gehen. Bei der Kostenpflicht ist stets darauf zu achten, dass die individuelle Förderung des Schülers dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der jeweiligen Schule nach dem Landesrecht zuzuordnen ist. jb

Anmerkungen

1. LANDESSOZIALGERICHT (LSG) NORDRHEIN-WESTFALEN: Beschluss vom 7. Januar 2014, AZ: L 9 SO 429/13 B ER.
2. SOZIALGERICHT ROSTOCK: Beschluss vom 28. Oktober 2013, AZ S 8 SO 80/13 ER.
3. BUNDESSOZIALGERICHT (BSG): Urteil vom 22. März 2012, AZ B 8 SO 30/10 R.
4. BSG: Urteil vom 15. November 2012, AZ B 8 SO 10/11 R.
5. SOZIALGERICHT ROSTOCK: Beschluss vom 28. Oktober 2013, AZ S 8 SO 80/13 ER.
6. www.landesrecht-mv.de, (Pfad: „Gesetze/Verordnungen“, „Alphabetischer Zugang“, „Förderverordnung Sonderpädagogik“).
7. SOZIALGERICHT ROSTOCK: Beschluss vom 28. Oktober 2013, AZ S 8 SO 80/13 ER.
8. LSG BADEN-WÜRTTEMBERG: Urteil vom 3. Juni 2013, AZ L 7 SO 1931/13 ER-B.
9. SOZIALGERICHT KARLSRUHE: Urteil vom 26. Juli 2012, AZ S 1 SO 580/12.

► Inklusion ist mehr als nur Dabeisein

Was vor etwa 15 Jahren in der englischsprachigen Fachliteratur seinen Anfang nahm, ist nun nicht nur im Lokalteil der Zeitungen, sondern auch im Alltag unserer Schullandschaft angekommen. Inklusion ist die vom Land NRW vorgegebene Marschrichtung, die auf der Internetseite des Schulministeriums so formuliert wird: „Es ist das Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung, das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in den Schulen des Landes auszubauen.“

Diese Richtungsentscheidung der Landesregierung beruht auf der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ aus dem Jahr 2006. Daraus folgt die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderung einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu sichern und ihnen die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Bedeutsam für unser Bildungssystem ist besonders Artikel 24 der Konvention, in dem verschiedene Ansprüche zur Bildung formuliert werden. Hier heißt es unter anderem, dass sichergestellt werden muss, dass Menschen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Ein integratives Bildungssystem soll auf allen Ebenen gewährleistet sein. Über diese eher allgemeinen Forderungen hinaus wird konkret beschrieben, wie Menschen mit Behinderung im allgemeinen Bildungssystem zu unterstützen sind. Dazu gehören unter anderem die Einstellung von Lehrkräften, die speziell ausgebildet sind, und die Schulung von Fachkräften auf allen Ebenen des Bildungswesens. Seit dem Jahr 2009 ist dies auch in Deutschland geltendes Recht. Aktuell wird dies nun von den Landesregierungen an die Schulaufsicht weitergegeben und kommt so im Alltag der Schulen an. Groß ist an vielen Stellen die Aufregung und Verunsicherung. Woran liegt das?

Häufig wird auf diese Frage mit der fehlenden Vorbereitung und Ausstattung der allgemeinen Schulen und Kollegien reagiert. Wenn nun unter ganz anderen Voraussetzungen als bisher inklusiv unterrichtet werden soll, fürchten viele allgemeine Schulen, diesen Ansprüchen weder inhaltlich noch personell gewachsen zu sein. Ein weiteres Argument ist – wie so oft – das fehlende Geld.

In den Diskussionen mit den Mitarbeiter(inne)n, den Eltern, den Schulen in der Umgebung und den Politiker(inne)n wird deutlich: Die Vision der Inklusion ist gut und notwendig. Sie treibt unsere Gesellschaft und damit auch das System Schule an, sich weiterzuentwickeln. Die Durchsetzungskraft neuer Ideen in der Hilfe für behinderte Menschen kam oft aus der Vision einer Alternative zu Vorhandenem: Die Beschulung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher war vor 35 Jahren, als dieser Förderschultyp und damit auch die Maximilian-Kolbe-Schule „geboren“ wurden, so nicht denkbar. Schulische Bildung in den

Unterrichtsfächern, wie wir sie heute an der Maximilian-Kolbe-Schule unterrichten, gab es damals nicht. Diese Schule hat sich entwickelt und sie wird sich selbstverständlich weiterentwickeln.

Uns ist wichtig: Die schulische Bildung in der Maximilian-Kolbe-Schule ist nicht auf Trennung ausgerichtet. Unser Bildungsziel ist ausgerichtet auf Teilhabe und selbstbestimmtes Leben: Damit das gelingen kann, lernen unsere Schüler(innen), sich selbst zu versorgen, zu lesen und zu rechnen, zu arbeiten, ihre Freizeit zu gestalten und vieles andere. Für schwerer behinderte Schüler(innen) werden die Lernangebote basaler, körpernäher gestaltet. Die Selbstbestimmung und die Teilhabemöglichkeiten sind hier wie bei allen anderen Schüler(inne)n genauso im Blick – sie sind nur anders ausgeprägt. Wir merken immer wieder: Leben und Lernen gelingen am besten, wenn man sich wohlfühlt. Eine wichtige Voraussetzung für das Wohlfühlen ist unter anderem das Lernen und Leben in Gemeinschaft, in der jede(r) mit seinen/ihren Stärken und Schwächen akzeptiert wird. In einer solchen Gemeinschaft wird konkret erfahren, dass man in dem einen Bereich mal der Schnellste und in einem anderen Bereich mal der Langsamste ist. Die Maximilian-Kolbe-Schule ist ein Ort besonderer Förderung – und dieser Ort ist keine abgeschottete Insel. Die Schule liegt mitten in der Gemeinde Nordkirchen. Sie arbeitet mit den allgemeinen Schulen der Gemeinde zusammen. Dies sind die Mauritiusgrundschule und die Johann-Conrad-Schlaun-Gesamtschule in Nordkirchen.

Besonders intensiv gestaltet sich seit Beginn dieses Schuljahres die Zusammenarbeit mit der Mauritiusgrundschule. Die Klasse 5a der Maximilian-Kolbe-Schule hat ihren Klassenraum in der Grundschule. Sie arbeitet punktuell mit der Grundschulklasse 4b zusammen und ist trotzdem – und ganz natürlich – weiterhin in viele Angebote der Maximilian-Kolbe-Schule eingebunden. Die direkte Nachbarschaft beider Schulen macht diese in der Schullandschaft einzigartige Zusammenarbeit möglich. Hier wird etwas fortgeführt, was in der Kindertagesstätte der Kinderheilstätte seit Jahren mit großem Engagement und Erfolg praktiziert wird. Der Grundsatz, dass mehr Inklusion notwendig und machbar ist, und die Erkenntnis, dass Inklusion mehr ist als nur Dabeisein, treibt uns in der Maximilian-Kolbe-Schule auch an, die Barrierefreiheit weiter auszugestalten: Noch nicht alle Veröffentlichungen der Schule sind in leichter Sprache formuliert. Mit dem Stimmrecht der Schülervorteiler(innen) in der Schulkonferenz allein ist es nicht getan; Einladungen, Diskussionen, Entscheidungen müssen so gestaltet werden, dass Mitbestimmung wirklich möglich ist. Hier gibt es noch viel Handlungsbedarf.

Inklusion ist kein neues Zauberwort – Inklusion beschreibt ein Ziel. Es gibt viele Wege zu diesem Ziel. Wir an der Maximilian-Kolbe-Schule, Schüler(innen), Eltern und Mitarbeiter(innen), gestalten diese Wege.

Norbert Heßling

Schulleiter der Maximilian-Kolbe-Schule Nordkirchen

Mitglied im CBP-Ausschuss Kinder und Jugendliche

Kontakt: mks@kinderheilstaette.de

► Bonner Erklärung zur inklusiven Bildung verabschiedet

Die Deutsche Unesco-Kommission richtete am 19./20. März 2014 die Konferenz „Inklusion – Die Zukunft der Bildung“ in Bonn aus. Ziele waren eine Bestandsaufnahme der inklusiven Bildung in Deutschland, Erfahrungen auszutauschen und das Thema Inklusion in der Bildung zu stärken. Mit der „Bonner Erklärung zur inklusiven Bildung in Deutschland“ forderten die rund 350 Teilnehmenden den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung, Länder, Kommunen, die Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Akteure der Bildungspraxis auf, systematische Anstrengungen zu unternehmen, um Exklusion im deutschen Bildungswesen zu überwinden und Inklusion als Leitbild für Bildungspolitik und -praxis zu etablieren (siehe dazu www.institut-fuer-menschenrechte.de, Suchwort: „Bonner Erklärung“).

Themen

► Arbeitshilfe 182 empfiehlt gestufte kirchliche Aufsicht

Im Februar 2014 ist die nunmehr dritte Auflage der Arbeitshilfe 182 „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“ erschienen. Herausgeber sind der Verband der Diözesen Deutschlands und die Kommission XIII der Deutschen Bischofskonferenz. Der Deutsche Caritasverband (DCV) hat in die Überarbeitung seine Erfahrungen mit der Umsetzung der Arbeitshilfe einbringen können. Seit dem Jahr 2004, als die Arbeitshilfe zum ersten Mal erschienen ist, stellt diese eine wesentliche Handlungsgrundlage für den Geschäftsbereich „Unternehmerische Belange“ des Deutschen Caritasverbandes dar, um die Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und -kontrolle in der Caritas zu etablieren.

In der Arbeitshilfe 182 wird katholischen Rechtsträgern von sozialen Diensten und Einrichtungen nach wie vor empfohlen, im Rahmen einer Selbstverpflichtung die Regelungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) sowie des Deutschen Corporate Governance Kodexes (DCGK) zu übernehmen. Eine wesentliche Anforderung ist dabei, dass auf Ebene der Rechtsträger angemessene und wirksame Aufsichtsstrukturen zur Kontrolle der operativen Organe installiert werden. Dies kann durch die Einrichtung entsprechender Organe (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Beirat) geschehen.

Auf das im Jahr 2012 von Papst Benedikt XVI. veröffentlichte Motu proprio (Apostolisches Schreiben) wird in der Arbeitshilfe explizit Bezug genommen. Es präzisiert die Aufsichtspflichten der Bischöfe über den „Dienst der Liebe“. Zu den

Aufgaben eines Bischofs zählt unter anderem die Aufsicht über die Kirchengüter der caritativen Organisationen, die seiner Autorität unterstellt sind. Die deutschen Bischöfe, so die Arbeitshilfe 182, nehmen diese Aufsicht gegenüber den sozialen Einrichtungen und Diensten in kirchlicher Trägerschaft in erster Linie dadurch wahr, dass sie für funktionierende Aufsichtsstrukturen und -gremien bei den Trägern dieser Einrichtungen und Dienste Sorge tragen.

In den Informationsveranstaltungen für Aufsichtsräte der Caritas war die Haftung von Organmitgliedern ein viel diskutiertes Thema, da es die Aufsichtsräte direkt angeht und auch mit Ängsten verbunden ist. Die Neuauflage widmet sich ausführlich den Grundzügen des Haftungsrechts von Organmitgliedern und bietet damit wertvolle Sachinformationen für die Praxis.

Die Arbeitshilfe ist als Beilage in der neuen Caritas Heft 3/2014 erschienen und unter www.dbk-shop.de bestellbar.

Hans Jörg Millies

Finanz- und Personalvorstand des Deutschen Caritasverbandes

Kontakt: joerg.millies@caritas.de

► Das neue Teilhaberecht – die Behindertenbeauftragte lud ein

Am 17. Februar 2014 hatte die neue Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Verena Bentele, zahlreiche Vertreter(innen) aus Politik und Verbänden zum gemeinsamen Fachgespräch über die Zukunft der Eingliederungshilfe nach Berlin eingeladen. Zu Beginn der Veranstaltung erörterte Verena Bentele die Schwerpunkte ihrer Arbeit. Ihr Hauptziel als Behindertenbeauftragte ist die Umsetzung der UN-Konvention. Das neue Teilhaberecht soll nicht nur die Kassen der Kommunen entlasten, sondern vor allem Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben und den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen.

Die neue Staatssekretärin beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Gabriele Lösekrug-Möller, präsentierte die Eckpunkte der Behindertenpolitik der Bundesregierung. Sie wird sich darauf konzentrieren, die Eingliederungshilfe in ein modernes Teilhaberecht zu überführen. Die Vorstudie zur Evaluation des SGB IX liegt bereits vor. Im Dezember 2013 wurde eine Studie zur Evaluation des passiven und aktiven Wahlrechts in Auftrag gegeben. Im Sommer werden Ergebnisse der Evaluation des Nationalen Aktionsplans vorliegen. Im September 2014 prüft der Fachausschuss der UN den deutschen Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Konvention. Das Bundesgleichstellungsgesetz wird ebenfalls evaluiert. Zur vollständigen Erfassung der Lebenslagen von Menschen mit Behinderung wird die Datengrundlage verbessert. Die Inklusion soll vorrangig im Bereich der Bildung und Arbeit gestärkt werden.

Anschließend stellte Bernhard Daldrup, MdB, die Grundzüge des Koalitionsvertrages dar, verknüpfte die Reformzusage mit

der Finanzausgabe des Bundes und forderte eine zeitnahe Lösung. Die Entlastung der Kommunen soll fünf Milliarden Euro betragen und bis zum Erlass des Bundesleistungsgesetzes je eine Milliarde Euro jährlich.

Aus wissenschaftlicher Sicht betonte Professor Felix Welti von der Universität Kassel, dass es bei der Reform um die Sicherung der Teilhabe gehen soll und nicht um Kostenlogik. Die Nachteile aus dem gegliederten System sind im SGB IX zu lösen und zum Beispiel die Pflegeversicherung in den Kreis der Rehabilitationsträger aufzunehmen. Er schlug vor, einen Bundesausschuss für Teilhabe zu gründen, um eine bessere Kooperation aller Beteiligten sicherzustellen.

Harry Fuchs, Rehabilitations- und Verwaltungswissenschaftler, Sozialexperte und Mitglied im Hauptvorstand der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR), Düsseldorf, legte einen neuen umfassenden Entwurf zum SGB IX vor, in dem die Rechte der Menschen mit Behinderung gestärkt werden und ein Beratungsanspruch trägerunabhängig verankert ist. Eine besondere Bedeutung wird der Bedarfsfeststellung zukommen.

Aus Sicht der Leistungsträger stellten Bernhard Scholten aus Rheinland-Pfalz und Peter Gitschmann aus der Freien Hansestadt Hamburg die Reformvorschläge der Länder vor, die im Bericht zur Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) verschriftlicht wurden. Carl-Wilhelm Rößler vom Forum behinderter Jurist(inn)en erörterte die Hauptpunkte des Entwurfs eines Gesetzes zur sozialen Teilhabe.

Bei der abschließenden Podiumsdiskussion waren sich die Teilnehmenden einig, dass eine Neuregelung der Eingliederungshilfe unter finanzieller Beteiligung des Bundes notwendig ist. Die Menschen mit Behinderung sollen an der Reform beteiligt werden. Fachlich stimmt man überein, dass Leistungen für Menschen mit Behinderung von der Sozialhilfe herausgelöst und zu personenzentrierten Leistungen aus einer Hand umgestaltet werden sollen. Allerdings sind die Einzelheiten zu bestimmten Bereichen, wie zur Verortung des neuen Teilhaberechts im SGB IX oder im SGB XIII, nicht gelöst. Ferner ist die Lage der Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung noch nicht im Blick der Reform. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung zu stärken wurde aus dem Publikum gefordert.

Die Behindertenbeauftragte lud zum kreativen Dialog aller Beteiligten zur Neugestaltung der Eingliederungshilfe ein. Dies wurde sehr positiv aufgenommen. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände erhoffen sich daher eine inhaltliche Diskussion im künftigen Reformprozess. jb

► Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Am 25. Februar 2014 fand in Kassel die Informationsveranstaltung zum Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen“ statt, das der Verein Weibernetz mit Förderung des Bundesministeri-

ums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) von Oktober 2013 bis September 2016 verantwortet. Ziel des Projektes ist, die Rechte von Frauen mit Behinderung in Wohneinrichtungen und Werkstätten zu stärken.

Die vom BMFSFJ geförderte und im Jahr 2013 veröffentlichte Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“⁴¹ belegt, dass Frauen mit Behinderung besonders oft von Gewalt und Benachteiligungen betroffen sind. Im Pilotprojekt „Frauenbeauftragte in Wohnheimen und Werkstätten für behinderte Menschen“ von 2008 bis 2011 wurden bereits 18 Frauenbeauftragte geschult. Gegenwärtig sind 14 Frauen mit Lernschwierigkeiten als Frauenbeauftragte bundesweit in Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig. Sie sind Ansprechpartnerinnen für Frauen und tragen erheblich zur Sensibilisierung aller Beteiligten für die Belange von Frauen bei.

Das Konzept zur Schulung von Frauenbeauftragten wurde Frauen mit Behinderung und allen Interessierten vorgestellt. Renate Augstein, Leiterin der Abteilung Gleichstellung, Chancengleichheit im BMFSFJ, begrüßte das Projekt und stellte einen dringenden Handlungsbedarf für die Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderung fest. Die Frauenbeauftragten sind nicht nur Kolleginnen und Ansprechpartnerinnen, sie tragen wesentlich zur Förderung der Selbstbestimmung von Frauen mit Behinderung bei. Das Projekt wird vom BMFSFJ und den Bundesländern Bayern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Berlin gefördert. Die gesetzliche Regelung zur Einsetzung von Frauenbeauftragten wird gegenwärtig geprüft.

Innerhalb des Projektes werden Schulungen für Frauenbeauftragte und ihre Unterstützerinnen angeboten und gefördert. Als Zielgruppe kommen Frauen mit Lernschwierigkeiten und geistiger Behinderung in Betracht. Die Schulungen werden im Tandem abgehalten: Mit dabei sind die künftigen Frauenbeauftragten und ihre Unterstützerinnen, die als Mitarbeiterinnen aus der Einrichtung in der Rolle von Assistentinnen tätig sein sollen. Während der Projektphase wird die Förderung sichergestellt, anschließend soll die Einrichtung die Finanzierung übernehmen. Nach den bisherigen Erkenntnissen benötigen die Frauenbeauftragten eine gute Schulung, eine Unterstützerin, die sie selbst aussuchen können, eine Freistellung für etwa sechs Stunden pro Woche, einen guten Kontakt zu den Vertretungen der Menschen mit Behinderung (Werkstattträt, Bewohnerbeirat), die Unterstützung der Leitung sowie Räume für Beratungsgespräche. Wissenschaftlich unterstützen das Projekt Brigitte Sellach und Uta Enders von der Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauen- und Genderforschung. Aus Sicht der Frauen mit Behinderung bietet die Ernennung von Frauenbeauftragten die Möglichkeit zu Austausch, Beratung und Stärkung der eigenen Selbstbestimmung.

An der Podiumsdiskussion nahmen Frauenbeauftragte teil, die von ihren Erfahrungen berichtet und viele Fragen der Teil-

nehmer(innen) beantwortet haben. Das Interesse der Frauen mit Behinderung war sehr groß. Aus dem Publikum wurde die Stärkung der Rechte der Frauen mit Behinderung gefordert. Die konkrete Einsetzung von Frauenbeauftragten ist leider gesetzlich nicht verankert und die Finanzierung durch die Leistungsträger nicht klargestellt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website www.weibernetz.de/frauenbeauftragte. Bewerbungen können an das Weibernetz gerichtet werden. jb

Anmerkung

1. www.bmfsfj.de (Pfad: „Service“, „Publikationen“, Suche: „Lebenssituation von Frauen“).

► **Hilfeplanung zwischen Fachlichkeit und Ressourcensteuerung**

Seit vielen Jahren bemüht sich die Leistungsträgerlandschaft der deutschen Eingliederungshilfe – mit hohem Engagement – darum, das Verfahren der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung für Menschen mit Behinderung komplett für sich zu vereinnahmen. Dieser Prozess dient vor allem dem Zweck, den im Einzelfall erforderlichen Ressourceneinsatz plausibel zu machen und zu begrenzen.¹

Aktuelle Zauberworte in diesem Kontext heißen neuerdings Unabhängigkeit oder Neutralität. Unter heftigem Druck von Politik und Verwaltungsbehörden soll ein System etabliert werden, in dem es dem Kostenträger durch Neutralisierung von Leistungserbringerinteressen gelingt, unmittelbar den Zugriff der Menschen mit Behinderung (der Leistungsberechtigten) auf professionelle Hilfen zu steuern und mittelbar auf diese Weise die Pro-Fall-Kosten zu senken.

Dem liegt vermutlich die folgende Analyse zugrunde:

- Die Zahl der Menschen mit Behinderung und mit Anspruch auf Eingliederungshilfe steigt kontinuierlich an. Die Gründe dafür sind hinlänglich bekannt: Der Fallzahlenanstieg entzieht sich deutschlandweit der Steuerung durch die Leistungsträger. Verantwortlich dafür sind unter anderem die längere Lebensspanne geistig behinderter Menschen, ihr früherer Einstieg ins Hilfesystem, die Zunahme seelischer Behinderung und chronifizierter Sucht, das Ganze genährt durch das Wegbrechen von Stabilität in Familie und Arbeitswelt sowie durch einen empfindlichen Mangel an Sicherheit vermittelnder anerkannter Sinnstiftung.²
- Der Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe ist also nur in den Griff zu bekommen
 - a) durch einschneidende Eingriffe in den Dschungel der Rehabilitationsträgerlandschaft, beispielsweise durch den längst überfälligen, aber immer noch verhinderten Einbezug der Pflegeversicherung in das Finanzierungssystem der Behinder-

tenhilfe (aus dieser Hoffnung speisen sich die Versuche, durch fiskalische und hilfeplanerische Zauberstücke die stationären Wohnhilfen zu ambulanten umzudeklarieren).

b) durch Ausschluss des Eingliederungshilfe-Zugangstickets „Wesentliche Behinderung“ für weite Gruppen von Betroffenen mit psychischer oder Suchterkrankung (wenn überhaupt, zeigten solche Strategien bislang nur dürtigste Ergebnisse) und

c) wenn es gelingt, den Allokationsprozess, die Hilfebedarfsprüfung und -planung kostendämpfend zu beeinflussen.

Mehrere überörtliche Sozialhilfeträger³ sind auf dieser Spur gegenwärtig unterwegs, mit im Detail zahlreichen unterschiedlichen Nuancen. Beispielhaft gehe ich hier – kundig durch eigene Beteiligung – auf die Bemühungen des Landschaftsverbands Rheinland ein.

Das Modell des Landschaftsverbandes Rheinland

Als rheinische Modellregion wurde der Rhein-Kreis Neuss ausgewählt. Der Kreis hat eine städtisch-ländliche Mischstruktur und eine überschaubare Anbieterlandschaft. Die Modellphase hat der Verfasser persönlich mit durchlitten. Es soll daher auf diesen Feldversuch ausführlicher eingegangen werden.⁴ Zwischen Anfang 2011 und Ende 2013 sollten hier alle Neu- und Folgeanträge durch sechs sogenannte IHP3-Berater(innen) (IHP: Individuelle Hilfeplanung) mit einem Anstellungsverhältnis von jeweils einer halben Stelle anbieterneutral bearbeitet werden. Der IHP3 ist die gegenwärtig gültige dritte Version eines fachlich guten Instrumentariums zur Erfassung individueller Hilfebedarfe unabhängig von der stationären oder ambulanten Hilfeerbringungsform mit hinterlegten Zielen und Maßnahmen. Rheinlandspezifisch war die Idee, die Hilfeplaner(innen) nicht unmittelbar in der Sozialbehörde, sondern bei den ohnehin schon regional vorhandenen Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ; für Menschen mit psychischer Behinderung) und bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (Kokobe; für Menschen mit geistiger und Körperbehinderung) zu verorten. SPZs und Kokobe sind LVR-finanzierte beziehungsweise mitfinanzierte Angebote von Einrichtungsträgern der freien Wohlfahrtspflege. Zwischen beiden Angeboten SPZ und Kokobe gibt es Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Gemeinsam sind ihnen der regionale Beratungsauftrag, die Verankerung bei gemeinnützigen Trägern und die Refinanzierung von jeweils einer Vollkraft je circa 150.000 Einwohner(innen). Unterschiedlich sind die zugrundeliegenden Leistungsvereinbarungen. Während die SPZs per definitionem aus einem Mix unterschiedlicher Hilfeelemente bestehen – neben der Beratung gehören leistungserbringende tagesstrukturierende Hilfen und ambulante Wohnhilfen überall dazu –, sind die Kokobe formell Einrichtungen für sich und verpflichtet, neutral, leistungserbringerunabhängig die Klient(inn)en und Angehörigen zu beraten, sie über alle regional verfügbaren Dienstleistungsangebote zu informieren und bei der Auswahl geeigneter Hilfen zu

begleiten. Aber auch hier gilt: Fast immer sind die Kokobe-Träger zugleich auch Leistungsanbieter.

Es ist unschwer zu erkennen: Die Kokobes und insbesondere die SPZs sind in der Perspektive der Anbieterunabhängigkeit Zwitter, einerseits bei den Leistungsanbietern verortet, die Mitarbeiter(innen) dienstvertraglich dort gebunden mit allen Loyalitätsobliegenheiten, andererseits durch Leistungsvereinbarung (nur Kokobe) und schließlich in der Modellregion Rhein-Kreis Neuss durch Zielvereinbarung zwischen LVR und Leistungsanbietern zur sogenannten Unabhängigkeit verpflichtet und LVR-finanziert.

Im Rheinland setzt der zentrale Leistungsträger LVR auf ein Bündel an Steuerungsinitiativen:

- Wirksam war und ist die – durchaus begrüßenswerte – Entscheidung, den weiteren Ausbau der stationären Heimbetreuung zu stoppen. Zwar sind davon chronisch unterversorgte Regionen negativ betroffen. Insgesamt aber nötigte dieser Weg allen Beteiligten mehr Tempo bei der Etablierung ambulanter Hilfesettings ab, weil bei steigender Nachfrage die Heimplätze kontingentiert blieben.
- Wirkungslos allerdings verpufften ein paar löbliche Ansätze zur Einführung persönlicher Budgets im Bürokratenlabyrinth der Behörden und Kassen. Übrig blieben frustrierte Fallmanager(innen) des LVR, überforderte Klient(inn)en und Angehörige und nicht zuletzt einige engagierte Leistungserbringer, die mutig eingestiegen waren und dann entnervt aufgaben, weil eine einigermaßen verlässliche Refinanzierung ihrer Hilfen nur im Ausnahmefall gelang.
- Wirkungslos war auch der rheinländische Versuch, durch Überprüfung von 15.000 stationären Hilfefällen die Umsteuerung in Richtung der (als preiswerter vermuteten) ambulanten Hilfen zu beschleunigen. Dass hierzu bislang keine Auswertung oder Zwischenauswertung vorliegt, ist vernünftigerweise nur mit der Erfolglosigkeit dieser bürokratischen Maßnahme erklärbar.

Was blieb an Handlungsoptionen? Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW wies dem Landschaftsverband Rheinland den Weg. Als Kostentreiber hatte auch sie⁵, wie auch anderswo in der Republik, den Leistungserbringer ausgemacht. Der, so die Hypothese, habe durch seine dominante Position als Anlaufstelle, als Beratungsinstanz, Hilfeplaner und Hilfeerbringer die Möglichkeit, hinterrücks betriebswirtschaftliche, vor allem auslastungsspezifische Ziele über tatsächliche, vermutlich geringere Unterstützungsbedarfe zu stellen. Diese Unterstellung bedarf auch im Rheinland eigentlich keiner genaueren Überprüfung. Polemisch formuliert: Die Sozialträger, das weiß man hinlänglich aus der Presse, bewegen sich überwiegend mit dem Maserati, bilden mafiose Strukturen und bedienen sich schamlos vom Tropf des Sozialstaates. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass manche Dienste der Eingliederungshilfe ihrerseits diesem Zerrbild in die Karten spielen, zum Beispiel

- durch viel zu langes Festhalten am Einheitsweg der Komplexhilfen und
- durch viel zu paternalistischen Umgang mit ihren Klient(inn)en.

Interessenunabhängigkeit – eine schwierige Kategorie

Die Idee, dass es so etwas gäbe wie eine neutrale, unabhängige Beratung, liegt dem hier kurz dargestellten Modell im Rheinland weitgehend undiskutiert zugrunde. Das macht die Angelegenheit besonders gefährlich. Grundannahmen, die ohne ausreichende Reflexion Geltung beanspruchen, entfalten gleichwohl oder erst recht spezifische Wirkungen. Es ist also geboten, sich mit dem Neutralitätsparadigma auseinanderzusetzen.

Philosophisch gesehen könnte man auch fragen: Gibt es Erkenntnis in einem interessenfreien Raum? Die Antwort kennt jede(r) durchschnittlich befähigte Student(in) der Sozialwissenschaften im zweiten Semester:

- a) Es gibt ihn nicht, den von jeder Befangtheit gereinigten Ort objektiver Erkenntnis. Im Setting der „Wahrheitssuche“ (nach dem Hilfebedarf) stecken Entscheidungen, die interessenvermittelt sind.
- b) Wer trotzdem oder wider besseres Wissen solche Neutralität postuliert, streut entweder Nebelkerzen oder ist naiv.
- c) Übertragen auf unseren so wichtigen Prozess der Hilfebedarfsermittlung: Alle daran Beteiligten sind aus unterschiedlicher Perspektive interessiert. Lösungen in dieser Lage finden sich nicht in der Leugnung des spezifischen Interessiertseins, sondern in der Interessentransparenz und – ganz wichtig – auf dieser Basis im Dialog.

Schauen wir zunächst auf die Interessenlagen der Parteien – hier sehr holzschnittartig dargestellt –, die, im Kern bekannt, dem guten alten sozialhilfrechtlichen Dreieck zugrunde liegen:

Der Klient

- ist auf der Suche nach verlässlicher Hilfe (ein Motiv, das im Kontext der Selbstbestimmungsdebatte reichlich tabuisiert wird);
- ist auf der Suche nach Unterstützer(inne)n, die ihn als Person wahrnehmen, als Individuum mit dem Recht auf eigene Entscheidung;
- ist häufig selbst (noch) unklar und unsicher in seinen Zielen; und im hochgradig manipulierbaren Allokationsprozess eher selten der selbstbewusste, reflektierte und motivierte Auftraggeber für sozial anerkannte Teilhabeziele und -maßnahmen;
- ist auf der Suche nach einem Kostenträger, der Brücken schlägt und hilft, statt Ausschlussgründe zu konstruieren.

Der Dienstleister

- fühlt sich verpflichtet, auf Basis sozialer und ethischer Motive und Leitbilder und im Verständnis einer subsidiären Wohl-

fahrtspflege gute Hilfen im Interesse der Klient(inn)en anzubieten und diese Hilfen stetig weiterzuentwickeln;

- ob in der Wohlfahrtspflege oder im nicht gemeinnützigen Raum: Er befindet sich auf einem schmalen Weg zwischen der Identifikation (sicher auch häufig der Überidentifikation) mit den Anliegen des Klienten und mit den institutionellen Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit, mithin dem Interesse an verlässlicher Refinanzierung des Engagements.

Der Leistungsträger

- ist von Gesetzes wegen verpflichtet, den festgestellten oder festzustellenden Bedarf des Klienten und die Budgets der öffentlichen Hand im Blick zu behalten.

Auf diesem Feld der Interessendiffusität – so meine zentrale These – verbietet es sich, einen neutralen oder unabhängigen Beratungs- und Feststellungsprozess zu behaupten. Er wird nicht neutraler und objektiver dadurch, dass man einen Beteiligten, hier den Leistungserbringer, aus dem Rennen wirft. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt übrigens auch der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen.⁶ In dessen lesenswerter Studie wird zunächst kritisch differenziert zwischen den formulierten und wahrgenommenen Bedürfnissen des Klienten als Ausdruck subjektiven Mangels und dem daraus innerhalb eines Ermittlungsprozesses generierten Bedarfs, also einer beschaffungsbezogenen, zumindest scheinbar objektivierten Konkretisierung des Bedürfnisses. Der Hilfebedarf ist also bereits eine Konstruktion, die sich aus der spezifischen Beratungsbeziehung heraus ergibt. Die Neutralitätsfrage reflektierend kommt der Deutsche Verein an anderer Stelle zu dem Ergebnis: „Insgesamt ist nach Überzeugung des Deutschen Vereins entscheidend das Bewusstsein, dass keine Beratung unabhängig erfolgen kann. Der jeweilige Hintergrund der Beratung ist daher bei jeder Beratung transparent zu machen.“⁷ Gefordert werden mithin die Reflexion von Kontextabhängigkeiten und die Beachtung des Transparenzgebotes.

Wissenschaftlich erforschen, was gute Hilfeplanung ist

Was muss bei einer Weiterentwicklung der Hilfeplanung berücksichtigt werden? Das Erste ist aus den bisherigen Ausführung schnell formuliert: Ich schlage eine wissenschaftliche Forschung vor, die sich auf Top-Niveau und unabhängig von den Interessen der Leistungsträger und -erbringer mit den Kernfragen guter Hilfeplanungsqualitäten auseinandersetzt. Dazu bieten die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Instrumenten und Verfahren der Bedarfsermittlung und der Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe⁸ eine sinnvolle Basis. Ich warne explizit vor der Errichtung neuer und teurer Mammutbehörden der Hilfeplanung bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern.

Wichtig zu reflektieren: Wer ist eigentlich der Auftraggeber des Planungsprozesses? Ist es der Leistungsträger als Kostenträger (wer bezahlt, bestellt gemeinhin die Musik), der/die Klient(in) (mit seinem/ ihrem UN-BRK-verbrieften Recht),

die Angehörigen, die Gesellschaft mit ihrem Schutzbedürfnis und ihrem berechtigten Anspruch auf kostenbewussten Umgang mit Ressourcen? Es liegt auf der Hand: Indem ich den Allokationsprozess neu konstruiere, schaffe ich auch eine neue Behindertenhilfe vor Ort in den Einrichtungen und Diensten. Das heißt, wer innerhalb des beschriebenen Netzes agiert, handelt dann verantwortungsvoll, wenn er die Auswirkungen seines Handelns berücksichtigt. Von einer solchen Verantwortungsübernahme ist gegenwärtig bei den Leistungsträgern wenig erkennbar.

Ziele und Maßnahmen, die Kristallisationspunkte der Hilfeplanung, beschreiben aus meiner Sicht Konstruktionen mit nicht mehr als vorläufiger Gültigkeit und Beständigkeit. Sie entstehen regelhaft nicht aus einsamen Entschlüssen isolierter Individuen. Sinn machen sie beinahe immer nur im Kontext eines komplexen Beziehungsgeschehens.

Die Koordinaten des Unterstützungsprozesses sind also in Bewegung. Gerade das macht Fachlichkeit im Unterstützungsprozess aus, dass ich mich mit dem Klienten auf einen gemeinsamen Weg begeben, solidarisch, kritisch, im Buberschen Sinne dialogisch, in Verantwortung besonders dann, wenn Beeinträchtigung bedingt die Beziehung Unterstützer(in) – Klient(in) durch Asymmetrie gekennzeichnet ist. Was ich als Person sein möchte, wie ich mein Leben gestalten möchte, wo mir welche Arbeit und welche Freizeit wichtig sind, all das möchte ich nicht lediglich einem Beamten zu Protokoll geben, das möchte ich mit Menschen gemeinsam entwickeln, denen ich vertraue, die mir etwas zutrauen, die mich auch zurechtrücken auf Irrwegen (was für ein unpopulärer Gedanke).

Zukunft scheint also nicht immer dann gehaltvoll auf, wenn die Bürokratie zur Hilfeplanung ruft; häufiger steckt sie in mutmachenden Begegnungen und Ereignissen, auch in bitteren Erfahrungen und vor allem in der Reflexion solcher Prozesse mit Wirkung auf Identitätsstiftung.

Das können nicht mehr als Andeutungen sein. Deutlich soll hier nur werden:

- Es ist unverantwortlich, gerade diejenigen aus dem Hilfeplanungsprozess auszusortieren, die mit dem Klienten im vertrauensvollen Dialog auf dem Weg sind.
- Es ist unverantwortlich (oder unfachlich) zu glauben, in der zweistündigen Begegnung fremder Personen entstünden gehaltvolle Planungsinhalte, die dann maßgeblich sind für Art, Umfang und Richtung der Hilfen in einem längeren bedeutsamen Lebensabschnitt.
- Seien wir kritisch aufmerksam gegenüber allen Versuchen anbieterneutraler Hilfeplanung. Das Konstrukt ist „under cover“ einseitig interessengesteuert.
- Seien wir kritisch aufmerksam gegenüber allen Ansätzen zur Bildung von neuen Behörden oder Ämtern zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung. Sie werden mit hoher Wahrscheinlichkeit die Qualität der Behindertenhilfe negativ

beeinträchtigen und ziemlich sicher mehr Kosten verursachen als Einsparungen generieren.

- Beteiligen wir uns intensiv an der Weiterentwicklung von Verfahren der Hilfeplanung und Bedarfsbemessung. Nur so können wir verhindern, dass die für unsere Klient(inn)en im Unterstützungsprozess unverzichtbar wichtigen Instrumente der Hilfeplanung und -evaluation zu Instrumenten der Ressourcenbegrenzung verkommen.
- Seien wir mutig und fordern innerhalb jedweder Neuorganisation für die in unseren Einrichtungen und Diensten gebündelte Fachlichkeit einen angemessenen Stellenwert. Sie dient den Menschen mit Behinderung, sie ist gemeinnützig engagiert.
- Seien wir kritisch aufmerksam bezüglich der Auswirkungen, die neue Modelle auf die berufliche Identität unserer Fachleute und damit auch auf die Beziehungswirklichkeit in den Diensten vor Ort haben.

Wilfried Gaul-Canjé

Geschäftsführer St. Augustinus-Behindertenhilfe gGmbH
 und CBP- Vorstandsmitglied
 Kontakt: w.gaul@ak-neuss.de
 Bundesverband evangelische Behindertenhilfe
 Kontakt: coester@beb-ev.de

Anmerkungen

1. *BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE 2009 ZUR WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DER ASMK: Eckpunkte für die Reformgesetzgebung Eingliederungshilfe im SGB XII: „Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Teilhabeleistung – von der Bedarfsfeststellung bis zur Wirkungskontrolle – obliegt den Trägern der Sozialhilfe. Zur Sicherstellung der Qualität ist eine Wirkungskontrolle der Leistungserbringung zu etablieren.“ Und weiter an anderer Stelle: „Sowohl die Aufgaben im Rahmen des Teilhabemanagements wie auch die Koordination aufeinander abgestimmter Leistungen erfordern bei den Sozialhilfeträgern eine auf diese neuen Aufgabenstellungen ausgerichtete Organisationsentwicklung und Personalausstattung.“*
2. *Der eine Effekt ist unter humanitärer Perspektive nur zu begrüßen, beim anderen fehlt es an ehrlicher gesellschaftskritischer Analyse ebenso wie parteienübergreifend an politischem Konzept oder Willen.*
3. *Das Hessische Modell: Sehr ähnlich den Bestrebungen der Hamburgischen Sozialbehörden hat im Land Hessen der dortige Landeswohlfahrtsverband mit einem Modellprojekt zur Hilfebedarfsprüfung und -leistungsbemessung von sich reden gemacht. Das Modell heißt „PerSEH (Personenzentrierte Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen)“ und wird verantwortet von der Beratungsfirma Xit GmbH. Das Kernanliegen: Es geht um die Abkehr von der sogenannten „Angebotsorientierung“ hin zur „Personenzentrierung“ und „individuellen Passgenauigkeit“.*
Auf den Punkt gebracht: Xit empfiehlt dem Landeswohlfahrtsverband zweierlei: Der LWV übernimmt die Bedarfsermittlung bei allen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe, da auf diesem Wege die

Steuerungspotenziale hinsichtlich Qualität, Standardisierung, Professionalisierung, Bedarfsmenge, Kostenentwicklung und Angebotsentwicklung effektiv ausgeschöpft werden können (siehe Endbericht der Forschungs- und Beratungsfirma Xit GmbH, Mai 2013).

4. *LVR-DEZERNAT SOZIALES UND INTEGRATION: Qualifizierte Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe durch die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (Kokobe) und Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland. Abschlussbericht Prof. Dr. Erik Weber et. al., Evangelische Hochschule, Darmstadt 2013.*
5. *Und nicht nur sie (die GPA NRW) alleine; sie weiß sich im Bunde mit zahlreichen vermeintlichen Kenner(inne)n der „Materie“.*
6. *DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE E. V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Berlin, 2009.*
7. *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des SGB IX, 2013.*
8. *DEUTSCHER VEREIN, a.a.O., 2009, S. 10.*

CBP wählt Angehörigenbeirat

Ein Angehörigenbeirat wird als ein beratendes Gremium zum CBP-Vorstand berufen, um die Interessen der Angehörigen in den Entscheidungsprozessen des Verbandes und auf allen Ebenen von politischen Entwicklungen noch stärker als bisher berücksichtigen zu können. Zur Wahl eines Beirates benötigen wir Ihre aktive Mitwirkung und Entscheidung von Angehörigen als Wahlpersonen und Kandidat(inn)en für den Beirat.

Die Wahl zur Berufung des Angehörigenbeirates wird am 12. November 2014 von 10.30 bis 12.30 Uhr in Paderborn im Rahmen der CBP-Mitgliederversammlung stattfinden. Es werden mindestens fünf Angehörige als Beiratskandidat(inn)en benötigt sowie mehrere Angehörige aus den Mitgliedseinrichtungen und -diensten als Wahlpersonen, die den Beirat wählen werden. Weitere Infos finden Sie im CariNet-Ordner „CBP e.V.“ unter Beiträge „Angehörige“. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung bis zum 10. September 2014.

Aus dem Verband

**► Aufarbeitung der Heimkinderzeit:
Erste Phase ist abgeschlossen**

Die erste – qualitative – Erhebungsphase des Forschungsprojektes „Heimkinderzeit in der katholischen Behindertenhilfe und Psychiatrie 1949 bis 1975. Eine quantitative und qualitative Erfassung der Problemlage“ wurde abgeschlossen (siehe www.heimkinderstudie.de). Die Vorbereitungen für die folgende quantitative Studienphase des Projekts von CBP in Zusammenarbeit mit dem Institut für Angewandte Forschung, Entwicklung und Weiterbildung (IAF) der Katholischen Hochschule Freiburg laufen derzeit. Ziel der quantitativen Hauptstudie ist es, Erkenntnisse aus den qualitativen Interviews mittels einer Fragebogenerhebung zu validieren. Die Ergebnisse dieser Fragebogenerhebung können Auskunft über die Häufigkeit bestimmter Merkmale und Phänomene liefern, die über den Einzelfall hinaus Geltung haben.

Im Vorfeld dieser Erhebung wurden aktuell alle Einrichtungen mit Angeboten im Bereich Wohnen im CBP angeschrieben und um Mithilfe gebeten. Nach wie vor hängt die Aussagekraft der Studie stark von der Bereitschaft zur Mitarbeit der Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie ab. Auf der Inter-

netseite www.heimkinderstudie.de erhalten Sie weitere Informationen zum Projekt, auch in einfacher Sprache. An dieser Stelle sei allen bisher aktiv Beteiligten ein herzlicher Dank ausgesprochen!

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die im Zeitraum von 1949 bis 1975 in Einrichtungen der katholischen Behindertenhilfe oder Psychiatrie gelebt haben, kann nur unter großen Vorbehalten benannt werden. Ausführliche Erläuterungen hierzu werden im Abschlussbericht veröffentlicht und stützen sich auf eine in Auftrag gegebene historische Studie von Uwe Kaminsky von der Ruhr-Universität Bochum. Grob geschätzt kann von 30.000 bis 50.000 Kindern und Jugendlichen in dieser Zeit ausgegangen werden. Es können bisher keine Aussagen darüber gemacht werden, inwiefern diese Menschen heute noch in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie der Caritas leben.

Annerose Siebert
Projektleitung Heimkinderstudie
Kontakt: sieberta@hs-weingarten.de
www.heimkinderstudie.de

Anmerkung

1. Das Projekt wird unterstützt durch den DCV, die Deutsche Bischofskonferenz, die Ordensgemeinschaften in der Deutschen Ordensobernkonzferenz und der Veronika-Stiftung.

CBP-Kalender			
Termine	Wann?	Wo?	Wer?
AAL-Forum (Ambient Assisted Living)	7.5.2014	Frankfurt	Fach- und Führungskräfte im CBP
Regionentreffen Online-Beratung West	26.5.2014	Köln	Berater(innen) in der Online-Beratung
Regionentreffen Online-Beratung Ost	27.5.2014	Berlin	Berater(innen) in der Online-Beratung
2. CBP-Kongress „Auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft“	3.–5.6.2014	Schwäbisch Gmünd	Träger, Leitungen und Fachkräfte im CBP und die interessierte Fachwelt
Regionentreffen Online-Beratung Süd	26.6.2014	Stuttgart	Berater(innen) in der Online-Beratung
Mit EU-Geldern die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie profilieren – in Kooperation mit der Fortbildungs-Akademie des DCV	2.–4.7.2014	Brüssel	Deutschsprachige Mitarbeiter(innen) aus der Caritas oder anderen Nichtregierungsorganisationen
AAL – Ambient Assisted Living: Technische Unterstützung in der Behindertenhilfe zur Verbesserung der Teilhabe und Selbstbestimmung	20./21.10.2014	Berlin	Träger, Leitungen und Fachkräfte
Arbeitstreffen der Technischen Leitungen	27.–29.10.2014	Frankfurt	Technische Leitungen in Einrichtungen der Caritas oder anderer Nichtregierungsorganisationen
Mitgliederversammlung 2014 CBP e.V. und Wahl des Angehörigenbeirates im CBP	12./13.11.2014	Paderborn	Vertreter(innen) der Mitgliedseinrichtungen
Fachtagung des CBP-Ausschusses Teilhabe am Arbeitsleben	27.–29.1.2015	Berlin	Träger, Leitungen und leitende Fachkräfte aus Werkstätten, Förderstätten und Integrationsfirmen im CBP
Bitte achten Sie auf die aktuellen Termine und Ausschreibungen auf unserer Homepage www.cbp.caritas.de			

In Kürze

► Aktion Mensch: „Schon viel erreicht – noch viel mehr vor!“

Die Aktion Mensch feiert dieses Jahr ihren 50. Geburtstag und hat einiges vor. Neben einer umfangreichen Kampagne wird es auch Neuerungen im Förderprogramm geben.

Am 1. April wird die neue Förderaktion „Noch viel mehr vor“ starten. Mit dieser Aktion können Aktivitäten unter anderem in den Themenbereichen „Freizeit, Kultur, Bildung und Sport“ bezuschusst werden. Anlässlich des bevorstehenden Jubiläums der Aktion Mensch können diesmal sogar Zuschüsse bis zu 5000 Euro beantragt und bewilligt werden.

Voraussichtlich ab Juli wird die zusätzliche Förderaktion „Abbau von Barrieren“ eingeführt. Damit können vor allem technische Vorhaben zur Barrierefreiheit ebenfalls mit Zuschüssen von bis zu 5000 Euro unterstützt werden. Gerade kleine Vorhaben zur barrierefreien Gestaltung beziehungsweise zum Abbau von Hindernissen in den Räumen von Sport-, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie in Kirchengemeinden und Jugendorganisationen sollen davon profitieren. Diese Förderaktion ist von allen gemeinnützigen Organisationen nutzbar.

Für Mitte des Jahres ist außerdem eine wichtige Ausweitung bei der Förderung zur Teilhabe am Arbeitsleben vorgesehen. Ein neues Starthilfeförderprogramm soll den Aufbau von ambulanten Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anregen. Mit diesen Angeboten sollen vorrangig für Menschen mit Behinderung, die durch Feststellung der vollen Erwerbsminderung grundsätzlich einen Zugang zu den Leistungen einer WfbM haben, Arbeitsplätze in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes erschlossen werden. Mit eigenem Fachpersonal, eigener Leitungsstruktur und vor allem mit Dienst- und Fachaufsicht, die nicht an die Leitung einer stationären oder teilstationären Einrichtung angebunden ist, soll das neue ambulante Angebot dazu dienen, dass

- eine gemeinsame Kommunikations- und Austauschplattform für die Akteure vor Ort (Bildungsträger, Arbeitgeber, Werkstätten) geschaffen wird;

- Akquise, Beratung und Qualifikation von Arbeitgebern und deren Mitarbeiter(inne)n betrieben wird;
- Entwicklung von spezifischen Qualifizierungsmodulen für die Beschäftigung initiiert wird;
- trägerunabhängige Beratung und Vernetzung bestehender Angebote vorangetrieben wird.

Die Verbesserung der Barrierefreiheit und der Ausbau ambulanter Angebote und Strukturen vor Ort in den Gemeinden und Städten sind für die Aktion Mensch zentrale Voraussetzung, um Beteiligung und Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung möglich zu machen. Noch viel mehr als bisher werden die Förderprogramme die Idee einer inklusiven Gesellschaft unterstützen.

Unter www.aktion-mensch.de/foerderaktion finden Sie die Förderrichtlinien und können Anträge online stellen. Bei Fragen zu den Förderprogrammen, der Antragstellung und dem Antragsverfahren berät ein Team des DCV in Freiburg. Nachdem Werner Strubel, nach 32 Dienstjahren im DCV und über 20 Jahren Mitwirkung bei Aktion Mensch, die passive Phase der Alterszeit begonnen hat, vertritt seit 1. März 2014 Richard Hoch (Tel. 07 61/2 00-2 87) den DCV im Kuratorium der Aktion Mensch.

Richard Hoch

Referent Alter, Pflege, Behinderung im DCV
Kontakt: richard.hoch@caritas.de

► Wichtige Entscheidungen ethisch absichern

Eine DCV-Projektgruppe hat zwei Instrumente für die Reflexion in ökonomischen und organisatorischen Entscheidungsfeldern entwickelt: ein Konferenzmodell zur Unterstützung von Entscheidungsträgern in Geschäftsführungs-, Heimleitungs- oder Verbandskonferenzen sowie ein Modell der Einzelreflexion. In einer Testphase bis zum 31. Juli 2014 sollen die Modelle in Einrichtungen ausprobiert werden.

Beim Expertentreffen am 3. November 2014 in Frankfurt werden die Ergebnisse der Testphase diskutiert und die Instrumente weiterentwickelt. Weitere Informationen erhalten Sie im Projektssekretariat: E-Mail: gisela.sutter@caritas.de, Tel. 0761/200-465.

Impressum

neue caritas CBP – Info

POLITIK PRAXIS FORSCHUNG

Redaktion: Dr. Thorsten Hinz (hi) (verantwortlich), Corinna Lerbs (cl), Janina Bessenich (jb), Manuela Blum
Karlstraße 40, 79104 Freiburg, Tel. 07 61/200-301, Fax: 07 61/200-666
CBP-Redaktionssekretariat: Petra Urcullu-Clement, Tel. 07 61/200-662, Fax: 200-666, E-Mail: cbp@caritas.de

Vertrieb: Rupert Weber

Tel. 07 61/200-420, Fax: 200-509, E-Mail: rupert.weber@caritas.de

Titelfoto: Klaus G. Kohn

Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung.

Herausgegeben vom CBP e.V. in Freiburg

► Barrierefreie Orte finden

Schon eine einzelne Stufe am Eingang kann für Menschen im Rollstuhl oder mit Rollator ein unüberwindbares Hindernis darstellen. Wie praktisch wäre es, vorher zu wissen, ob Ziele barrierefrei zugänglich sind. Genau hier setzt die „Wheelmap“ an. Diese Karte im Internet bewertet Orte nach ihrer Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer(innen). Nutzer(innen) können dort nicht nur rollstuhlgerechte Bars, Cafés und Läden finden, sondern auch selbst ergänzen und markieren – und das weltweit. Die „Wheelmap“ ist gratis und auch als App fürs Smartphone erhältlich. Weitere Infos unter <http://wheelmap.org/>

► Projektkompass bildet gute Beispiele ab

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wirbt dafür, dass die Verbände der freien Wohlfahrt und ihre Gliederungen Aktions- und Maßnahmenpläne erstellen. Unter www.gemeinsam-einfach-machen.de bildet das BMAS einen Projektkompass ab, der die Vielfalt von Projekten und Initiativen rund um das Thema Menschen mit Behinderung in Deutschland, aber auch über die deutschen Grenzen hinaus, aufzeigen und sichtbar machen soll. Veröffentlichen auch Sie Ihre Beispiele guter Praxis und Aktivitäten Ihrer Einrichtung auf dem Projektkompass. CBP und DCV unterstützen die Initiativen zur gemeinsamen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention.

► Menschen im Verband

- Der CBP-Vorstand bedauert den plötzlichen und tragischen Tod von Klaus Drössler, der viele Jahre im CBP-Ausschuss „Wirtschaft und Finanzen“ mitgearbeitet und dort mit Kompetenz und Engagement vor allem die Interessen ambulanter Dienste vertreten hat. Klaus Drössler war hauptamtlich der Geschäftsführer des Sozialzentrums St. Martin in Landsberg. Unser Mitgefühl ist bei den Hinterbliebenen von Klaus Drössler.
- Zum 1. März 2014 hat sich Werner Strubel nach 32 Dienstjahren im Deutschen Caritasverband in den Ruhestand verabschiedet. Werner Strubel war viele Jahre Geschäftsführer der Vorläuferverbände des CBP: der Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer Einrichtungen für sinnesbehinderte Menschen sowie des Verbandes katholischer Einrichtung und Dienste für körperbehinderte Menschen. Im Jahr 2009 war er kommissarischer Geschäftsführer des CBP. Der CBP dankt ihm für seine geleistete Arbeit, besonders seine über 20-jährige Mitwirkung bei der Aktion Mensch. Richard Hoch übernimmt nun als sein Nachfolger die Vertretung des DCV im Kuratorium der Aktion Mensch.

Fort- und Weiterbildung

► CBP-Kongress 2014

Vom 3. bis 5. Juni 2014 findet der 2. CBP-Kongress „Auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft“ in Schwäbisch Gmünd statt. Der Kongress bietet Leitungs- und Fachkräften ein Forum für aktuelle behindertenpolitische Themen wie die Umsetzung der UN-BRK und die Realisierung eines Bundesteilhabegesetzes. Aus vielen Vorträgen, Talkrunden und Workshops können Sie sich ein individuelles Kongressprogramm zusammenstellen. Nutzen Sie den Kongress zu Ihrer persönlichen Fort- und Weiterbildung und melden Sie sich jetzt an: www.cbp.caritas.de/termine



► Weiterbildung Palliative Care

Die fünfteilige Weiterbildung „Palliative Care“ beginnt mit der ersten Kurswoche vom 3. bis 7. November 2014 in Kostenz. Sie umfasst Lerninhalte, die die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit geistiger Behinderung berücksichtigen. Sie richtet sich an Mitarbeiter(innen) in Krankenhäusern und Palliativ-Stationen, Hospizen und ambulanten Bereichen in der Behinderten- und Altenhilfe. Anmeldung: Barmherzige Brüder Kostenz, Tel. 09965/187-116, E-Mail: fortbildung@barmherzige-kostenz.de

Lesetipps

► Wer war Nelson Mandela?

Ridley, Frances: Nelson Mandela. Nichts ist unmöglich. Spaß am Lesen-Verlag: Münster, 2014, 32. Seiten, 10 Euro, ISBN: 978-3-944668-04-8

Der größte und inspirierendste Kämpfer für die Freiheit war ohne Zweifel Nelson Mandela. Im „Spaß am Lesen-Verlag“ ist nun seine Biografie erschienen – in einfacher Sprache und durchgehend farbig illustriert. Jeder kann darin Mandelas packende Lebensgeschichte lesen. Bestellen kann man das Buch unter www.einfachebuecher.de oder per E-Mail: leserservice@spass-amlesenverlag.de

► Wir – mittendrin. Eine Zeitschrift von Menschen mit Behinderung

Anfang 2013 erschien die erste Ausgabe der „wir – mittendrin“, einer Zeitschrift von Menschen mit Behinderung aus der St. Gallus-Hilfe Meckenbeuren. Inzwischen arbeitet ein zehnköpfiges

Redaktionsteam an der vierten Ausgabe. Sich mitzuteilen, andere Leute zu erreichen, damit diese wissen, was Menschen mit Behinderung wichtig ist, ist eine der Motivationen der Hobbyredakteure, bei der Zeitschrift mitzumachen. Das Magazin erscheint zweimal im Jahr. Die Redaktionsmitglieder werden unterstützt von der Liebenau Teamwork Kommunikation – einer Tochtergesellschaft der Stiftung Liebenau – und vom pädagogischen Fachdienst der St. Gallus-Hilfe. Bestellt werden kann das Heft unter Tel. 07542/10-2000, E-Mail: info@st.gallus-hilfe.de, www.st.gallus-hilfe.de

Filmtipp

► **Gabrielle – (k)eine ganz normale Liebe**

Gabrielle besitzt nicht nur eine ansteckende Lebensfreude, sondern auch eine außergewöhnliche Begabung für Musik. Martin

lernt sie in einem Freizeitzentrum kennen, wo sie gemeinsam in einem Chor singen. Die beiden verlieben sich ineinander. Aber ihre Umgebung erlaubt ihnen diese Liebe nicht, denn die beiden sind nicht wie die anderen: Sie haben das Williams-Beuren-Syndrom.

Die Liebe behinderter Menschen ist längst kein Tabu mehr – trotzdem muss sich das junge Paar entschlossen den Vorurteilen stellen, um eine nicht ganz alltägliche Liebesgeschichte zu erleben. Der Film „Gabrielle – (k)eine ganz normale Liebe“ ist Gewinner des Publikumspreises von Locarno und ab dem 24. April in den deutschen Kinos zu sehen.



NACHGEDACHT



Dr. Thorsten Hinz

Geschäftsführer
des CBP
E-Mail: thorsten.hinz@caritas.de

Begeistert und kritisch dranbleiben!

Am 17. März hatten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsstätten

für Heilerziehungspfleger in Deutschland (BAG HEP), die Ludwig-Schlaich-Stiftung und der Berufsverband Heilerziehungspflege zu einem Fachtag nach Mainz eingeladen. Es ging um die Frage, ob die Berufsbezeichnung Heilerziehungspflege noch den heutigen Erwartungen entspricht. In Fachbeiträgen und Denkwerkstätten wurde das Für und Wider beraten. Es gab ein starkes Votum für eine Namensänderung, da, so die Meinung, im alten Begriff noch zu viel Kontrolle und Paternalismus steckten. Ramona Günther, eine Selbsthilfevertreterin und Vorstand der Bundesvereinigung Lebenshilfe, brachte es in ihrem Statement auf den Punkt: „Ich will nicht geheilt und nicht erzogen werden und Pflege ist dort, wo sie notwendig ist, etwas Selbstverständliches.“ Es gab andere Stimmen, die dazu rieten, den zugegeben sperrigen Begriff der Heilerziehungspflege nicht aufzugeben, da er sich nach einer 80-jährigen Geschichte seit der Einführung durch Pfarrer Ludwig Schlaich erst heute etabliert hätte und auch die Gefahr drohe, dass die Behindertenhilfe zwischen anderen Sozialleistungssystemen zerrieben werden könne. Alle Teilnehmenden waren sich einig, dass die Behindertenhilfe mit Einführung der UN-Behindertenrechtskonvention unter einem enormen Entwicklungsdruck stehe, dem nicht allein

mit neuen Etikettierungen entsprochen werden kann. Auf Hochschulebene ist dieser Trend sehr sichtbar: Aus früher heil- oder sonderpädagogischen Instituten sind inzwischen Institute für Inklusion oder „Inclusive Studies“ geworden.

Diese Debatte um die Berufsbezeichnung ist ein Beispiel dafür, dass sich die Behindertenhilfe selbstkritisch und mutig den aktuellen Herausforderungen stellen will. Es waren Schüler(innen) der Heilerziehungspflege, die auf der Tagung in Mainz für sich ihre künftige Tätigkeit einschätzten und die sehr genau hinhörten, als Selbsthilfevertreter(innen), Einrichtungsleitungen, Verbandsvertreter(innen) und HEP-Schulleitungen aus der jeweiligen Perspektive heraus Vorstellungen artikulierten, wie die Assistenz von Menschen mit Behinderung weiterentwickelt werden kann – gerade auch von Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf. Die Begeisterung für das Thema hat gezeigt, dass es weiterhin viele junge Menschen gibt, die in der Behindertenhilfe arbeiten wollen. Mit Blick auf den drohenden Fachkräftemangel wird es für den CBP und seine Mitglieder darum gehen, das aufzunehmen, sie für Themen wie Teilhabe, Assistenz und Sozialraumorientierung weiter zu begeistern. Es geht dabei nicht allein um neue Begriffe oder Berufsbezeichnungen, sondern insgesamt um eine Auseinandersetzung mit der Zukunft der Behindertenhilfe.

Ihr Thorsten Hinz